

HANDWERKSKAMMER OSTMECKLENBURG-VORPOMMERN

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung

zum/zur „**Geprüften Fachwirt/-in für kaufmännische Betriebsführung im Handwerk**“

Die Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern erlässt auf Grund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 20.06.2000 und der Vollversammlung vom 20.04.2002 gemäß §§ 42 Abs. 1, 44, 91 Abs. 1 Nr. 4a, 106 Abs. 1 Nr. 10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 596,606) die folgende Fortbildungsprüfungsregelung für die Durchführung zum anerkannten Abschluss „Geprüfte Fachwirtin/Geprüfter Fachwirt für kaufmännische Betriebsführung im Handwerk“.

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

1. Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zur „Geprüften Fachwirtin/zum Geprüften Fachwirt für kaufmännische Betriebsführung im Handwerk“ erworben worden sind, kann die Handwerkskammer Prüfungen nach den folgenden Vorschriften durchführen.
2. Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer über die notwendigen Qualifikationen verfügt, folgende Aufgaben verantwortlich wahrzunehmen:

Handwerksbetriebe unterschiedlicher Größe und Gewerke im kaufmännischen und betriebswirtschaftlichen Bereich in Kooperation mit dem/der jeweiligen Handwerksmeister/in ertragsorientiert und rechtsbewusst zu leiten, Sach-, Organisations-, Führungs- und Ausbildungsaufgaben wahrzunehmen.

Hierzu gehören u.a. folgende Aufgabenfelder:

- Selbständige Planung und Organisation der verschiedenen betriebswirtschaftlichen Bereiche des Handwerksbetriebes,
- Organisation und Leitung des Finanz- und Rechnungswesens,
- Gestaltung und Koordinierung des Marketings im Handwerksbetrieb,
- Betreuung der Kunden und Lieferanten sowie deren Beratung,
- Gründung oder Übernahme und Aufbau eines Betriebes in Zusammenarbeit mit dem/der Handwerksmeister/-in,
- Mitgestaltung, Regelung und Kontrolle der Steuer- und Sozialversicherungsangelegenheiten,

- Vertretung und Regelung der rechtlichen Belange, insbesondere im Bereich des Vertrags- und Arbeitsrechts,
 - Betreuung der Auszubildenden im kaufmännischen Bereich, insbesondere Entwicklung von Personalentwicklungskonzepten.
3. Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Geprüfte Fachwirtin/Geprüfter Fachwirt für kaufmännische Betriebsführung im Handwerk“.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

1. Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten kaufmännischen oder verwaltenden Ausbildungsberuf und danach eine einschlägige Berufspraxis von mindestens zwei Jahren nachweist.
2. Abweichend von Abs. 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Gliederung der Prüfung

Die Prüfung gliedert sich in vier selbständige Prüfungsteile:

Die einzelnen Prüfungsteile sind wie folgt gefasst:

1. Betriebswirtschaft
2. Recht
3. Personalwesen
4. Berufs- und Arbeitspädagogik

§ 4

Inhalt und Durchführung der Prüfung

1. Prüfungsteile

- Prüfungsteil „Betriebswirtschaft“
Im Prüfungsteil Betriebswirtschaft kommen Aufgaben aus insbesondere folgenden Gebieten in Betracht:
 - a) Planung und Organisation
 - b) Rechnungs- und Finanzwesen
 - c) Existenzsicherung
 - d) Marketing
- Prüfungsteil „Recht“
Im Prüfungsteil Recht kommen Aufgaben aus insbesondere folgenden Gebieten in Betracht:
 - a) Bürgerliches Recht
 - b) Arbeitsrecht
 - c) Steuerrecht
 - d) Sozialrecht insbesondere Sozialversicherungsrecht

- Prüfungsteil „Personalwesen“
Im Prüfungsteil Personalwesen kommen Aufgaben aus insbesondere folgenden Gebieten in Betracht:
 - a) Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
 - b) Führung und Motivation der Mitarbeiter
 - c) Mitarbeiterauswahl und Entlohnung
 - d) Weiterbildung und Personalentwicklung

 - Prüfungsteil „Beruf- und Arbeitspädagogik“
Im Prüfungsteil Berufs- und Arbeitspädagogik bestimmen sich die Inhalte nach der jeweils gültigen AEVO.
2. Die Prüfung ist, soweit es sachgerecht ist, handlungsorientiert durchzuführen. Innerhalb der Prüfungsteile sind fallorientierte Aufgabenstellungen durch Verknüpfung der einzelnen Gebiete möglich.
 3. Die einzelnen Prüfungsteile sind als eigenständige Prüfungen in beliebiger Reihenfolge durchführbar. Die Gesamtdauer der Prüfungszeit darf allerdings fünf Jahre nicht überschreiten, dabei muss der letzte Prüfungsteil vor Ablauf der Fünfjahresfrist begonnen sein. Der Beginn der Prüfungszeit ist der erste anberaumte Prüfungstag des zuerst abgelegten Prüfungsteils. Der Prüfungsteil Berufs- und Arbeitspädagogik bleibt hiervon unberührt. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag im Einvernehmen mit der Handwerkskammer eine Fristverlängerung genehmigen.
 4. Die Prüfung wird in den Prüfungsteilen Betriebswirtschaft, Recht und Personalwirtschaft schriftlich durchgeführt. Im Prüfungsteil Betriebswirtschaft ist neben der schriftlichen Prüfung eine Facharbeit einzureichen. Die Facharbeit besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung und einem Fachgespräch. Die einzureichende Facharbeit soll zu einem praktischen Themenkomplex angefertigt werden. Dabei kommt bei der Themenauswahl insbesondere das Gebiet Marketing in Betracht.
 5. Der Prüfungsteil Berufs- und Arbeitspädagogik wird entsprechend der jeweils gültigen Ausbildereignungsverordnung (AEVO) durchgeführt.

§ 5

Dauer der Prüfung

1. Schriftliche Prüfung
Die Prüfung soll in den Prüfungsteilen Betriebswirtschaft, Recht und Personalwesen nicht länger als jeweils vier Stunden dauern. Die Dauer der Prüfung im Prüfungsteil Berufs- und Arbeitspädagogik richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung der AEVO.

2. Facharbeit
Die Facharbeit ist in höchstens drei Wochen zu erstellen. Die Dauer des Fachgespräches soll 15 Minuten nicht überschreiten.

§ 6

Bestehen der Prüfung

1. Die Prüfung ist bestanden, wenn in den einzelnen Prüfungsteilen mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.
2. Im Prüfungsteil Betriebswirtschaft wird die Facharbeit 1:2 zum restlichen Prüfungsteil Betriebswirtschaft gewichtet. Innerhalb der Facharbeit wird das Fachgespräch 1:2 zur schriftlichen Ausarbeitung gewichtet.
3. Der schriftliche Teil der Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in den einzelnen Prüfungsteilen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der schriftliche Teil der Prüfung hat gegenüber dem mündlichen das doppelte Gewicht.

§ 7

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

1. Von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Handwerkskammer befreit werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen des jeweiligen Prüfungsteiles entspricht.
2. Eine vollständige Befreiung gibt es nicht.

§ 8

Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen für nicht handwerkliche Berufe der Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern vom 05.12.1997, § 8 anzuwenden.

§ 9

Inkrafttreten, Genehmigung

Diese besonderen Rechtsvorschriften wurden am 02.08.2002 gemäß § 106 Abs. 2, Abs. 1 (8) HwO vom Wirtschaftsminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern genehmigt.

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die oberste Landesbehörde und nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Neubrandenburg, Rostock, 20.04.2002



Brockmann
Präsident



Ass. Alder
Hauptgeschäftsführerin

Genehmigt durch den Wirtschaftsminister des Landes Mecklenburg- Vorpommern

Schwerin, 02.08.02

